

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 139

**Strafrechtliche Zurechnung
bei Defektzuständen**

Zugleich ein Beitrag
zur allgemeinen Zurechnungslehre

Von

Pilar González-Rivero



Duncker & Humblot · Berlin

PILAR GONZÁLEZ-RIVERO

Strafrechtliche Zurechnung bei Defektzuständen

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser
em. ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

und Dr. Dr. h. c. (Breslau) Friedrich-Christian Schroeder
ord. Professor der Rechte an der Universität Regensburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 139

Strafrechtliche Zurechnung bei Defektzuständen

Zugleich ein Beitrag
zur allgemeinen Zurechnungslehre

Von

Pilar González-Rivero



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
Professor Dr. Günther Jakobs, Bonn

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

González-Rivero, Pilar:

Strafrechtliche Zurechnung bei Defektzuständen : zugleich ein Beitrag
zur allgemeinen Zurechnungslehre / Pilar González-Rivero. –

Berlin : Duncker und Humblot, 2001

(Strafrechtliche Abhandlungen ; N.F., Bd. 139)

Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 1999

ISBN 3-428-10385-8

Alle Rechte vorbehalten
© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7271
ISBN 3-428-10385-8

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

*Meinen lieben Eltern
und Geschwistern*

Vorwort

Die vorliegende Arbeit stellt die geringfügig überarbeitete Fassung des Textes dar, welcher im Wintersemester 1999 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Doktorarbeit angenommen wurde. Rechtsprechung und Literatur befinden sich mit geringfügigen Abweichungen auf dem Stand von Juli 1999.

Mein Dank gilt zuvörderst meinen geliebten Eltern und Geschwistern: Sie haben mich auch während schwieriger Zeit nachhaltig und liebevoll unterstützt, mir in jeder Hinsicht und bedingungslos Rückhalt geboten und nie den Glauben an mich verloren. Ihnen sei daher diese Arbeit gewidmet.

Herr Professor Dr. G. Jakobs hat nicht allein das Thema der Arbeit angeregt, deren Entstehung in vorbildlicher Weise betreut und mir die Ehre zuteil werden lassen, Mitarbeiterin des Rechtsphilosophischen Seminars sein zu dürfen. Sein wissenschaftliches Werk und seine Persönlichkeit haben nicht allein in diesem Text deutliche Spuren hinterlassen: seinem Denken fühle ich mich verpflichtet. Ihm schulde ich freilich mehr als ich mit diesen Zeilen auszudrücken vermag.

Herr Richter am Tribunal Supremo, Professor Dr. Enrique Bacigalupo, weckte mein wissenschaftliches Interesse, förderte mich maßgeblich und ermöglichte mir den außerordentlich fruchtbaren Aufenthalt in Bonn. Hierfür gebührt ihm mein aufrichtiger Dank.

Herrn Professor Dr. U. Kindhäuser danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und die dort gezeigte Toleranz gegenüber einem aus seiner Sicht anderen systematischen Ansatz, den Herren Professoren Dr. E. Schmidhäuser und Dr. Dr. h.c. F.-C. Schroeder für die großzügige Aufnahme der Arbeit in diese Schriftenreihe.

Herrn Rechtsreferendar Rochus Wallau schulde ich aufrichtigen und herzlichen Dank für ungezählte Diskussionen, die für mich stets fruchtbar waren.

Herr Privatdozent Dr. H. H. Lesch hat sich nicht allein der mühevollen Lektüre der Endfassung unterzogen und wertvolle Hinweise gegeben. Auch für seine ständige Gesprächsbereitschaft und manche Anregung danke ich ihm aufrichtig.

Insbesondere Frau Heidi Gerharz hat es verstanden, den Aufenthalt am Rechtsphilosophischen Seminar in Bonn während meiner Zeit zunächst als Magisterstudentin und dann als Doktorandin zu einem wunderschönen und unvergeßlichen Erlebnis zu gestalten. Ihr, aber auch Frau Isabell Voßgätter, genannt Niemann, Frau

Julia Kleinmanns, Frau Julia Marquier und vielen anderen gebührt hierfür mein herzlicher Dank.

Ich danke schließlich der Stiftung der Universität San Pablo CEU (Madrid) für die großzügige Gewährung eines Promotionsstipendiums von November 1994 bis Oktober 1999 sowie für die ebenso großzügige Gewährung eines Druckkostenzuschusses.

Madrid, im Juli 2001

Pilar González-Rivero

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Die unterschiedliche Behandlung der Zeitstruktur der Zurechnung innerhalb der Schuld	17
§ 2 Die Entwicklung des Schuldbegriffs und deren Auswirkung auf das Vorverschulden	20
A. Anfänge einer Normativierung des Schuldbegriffs	20
I. Alle zur Schuld gehörenden Elemente sind schuldbegründend	20
II. Differenzierung zwischen Schuldbegründung und Entschuldigung	23
B. Schuld als „Andershandelnkönnen“ i.S. der herrschenden Lehre	25
I. Fortführung der Lehre vom normativen Charakter der Schuld – Baumann und Schröder	26
II. Fortführung der Lehre vom normativen Schulelement	29
1. Das individuelle „Dafür-Können“ Welzels	29
2. Die Lehre von der Tatverantwortung	34
III. Der Rückgriff auf die Lehre vom normativen Charakter der Schuld	39
1. Weitere Unterscheidung zwischen Schuldbegründung und Entschuldigung	39
a) Armin Kaufmann und Hirsch	39
b) Jescheck und Lenckner	45
c) Schmidhäuser	52
2. Alle zur Schuld gehörenden Elemente sind schuldbegründend – Stratenwerth	57

C. Die Untauglichkeit eines auf einen materiellen Gehalt der Schuld abstellenden Kriteriums der Zurechnung	62
I. Die Verfehlung des Begriffs der formellen strafrechtlichen Person	62
II. Das Fehlen eines Bezugs der Schuldfähigkeit zur Straftat	62
D. Schuld und Vorverschulden nach der Lehre von der positiven Generalprävention	65
I. Materielle Schuld und Prävention – Das Modell Roxins	66
II. Funktion und Akzeptanz – Das Modell Jakobs’	73
III. Gerechtigkeit und Funktion	81
1. Das dialogische Modell Neumanns	84
2. „Normative“ Fähigkeiten im Modell Kindhäusers	91
3. Funktionaler Schuldbegriff Strengs	96
E. Schlußbemerkung: Kritische Betrachtung des Gerechtigkeitsprinzips	101
I. Die Forderung nach Gerechtigkeit	102
II. Psychische Akzeptanz und Recht	105
III. Gerechtigkeit und Akzeptanz als das Strafrechtssystem leitende Prinzipien	107
§ 3 Unrecht und Zurechnung: Grundlagen der eigenen Ansicht	108
A. Straftat und Strafe	108
I. Das Recht und die Notwendigkeit seiner Geltung	108
II. Das Unrecht als Widerspruch	109
1. Das Verbrechen als Verletzung der Geltungswirklichkeit der Norm	109
2. Selbstwiderspruch: Die Selbstaufhebung durch das Verbrechen	110
III. Die Strafe als Wiederherstellung des Rechts	111
IV. Zum Begriff der Person: Recht als Form der Person	114
V. Der Begriff der strafrechtlichen Person und die strafrechtliche Zurechnung	118

Inhaltsverzeichnis	11
B. Entwicklung einer Normativierung des Begriffs der Zurechnung	122
I. Wissenschaftliche Methode, Begriff der Person und Strafrecht	122
II. Die Zurechnung als die Einheit des Willens mit sich selbst in seiner Tat ...	127
C. Zum Verhältnis von Straftat und Zurechnungsfähigkeit	129
I. Normativierung der Zurechnung im Strafrechtssystem	129
II. Die strafrechtliche Zurechnung und die ihr innewohnende Zurechnungsfähigkeit	131
III. Die strafrechtliche Zurechnung zum Unrecht	132
§ 4 Die Zurechnungsfähigkeit als strafrechtliches Konstrukt	134
A. Allgemeines	134
I. Zurechnungsfähigkeit als die Fähigkeit zur Sinnäußerung	134
II. Berücksichtigung individueller Besonderheiten im Strafrechtssystem	135
III. Beobachtungsperspektive der strafrechtlichen Zurechnung	139
IV. Zuständigkeit für die Straftat als das Recht des Täters	140
B. Momente der Zurechnungs(un-)fähigkeit	143
I. Unterscheidung zwischen Handlungs- und Schuld(un-)fähigkeit?	146
1. Individuelle Vermeidbarkeit als Kriterium?	146
2. Ersichtlichkeit des Zustandes als Kriterium?	148
II. Die immanente Betrachtung der Kenntnis des Tatbestandes in der Kenntnis der Norm	151
III. Unterscheidung zwischen Schuld begründung und Zumutbarkeit?	151
C. Zurechnungsfähigkeit als Zuständigkeit	156
I. Die Bedeutung des Vorverhaltens bei der strafrechtlichen Zurechnung	156
1. Zurechnungsmodelle und Koinzidenzprinzip	156
2. Das Vorverhalten als Bestätigung der Nichtaufhebung des Person-Seins	162

II. Vorsatz und Fahrlässigkeit als Zuständigkeit	165
1. Subjektiver Tatbestand beim Vorverhalten?	165
2. Subjektiver Tatbestand im Moment der Verwirklichung der Tat?	166
3. Zuständigkeit anstelle der Vorausssehbarkeit der Straftat	169
4. „Vorsatz“ und „Fahrlässigkeit“ bzgl. der Herbeiführung des Defektzustandes?	171
III. Strafrechtliche Haftung des zurechnungsfähigen Täters	172
1. Normative Interpretation des Vorsatzes nach der Schuldtheorie	172
2. Das Maß der Zuständigkeit – Strafmilderung	174
IV. Spezifisch strafrechtlicher Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit	175
1. Kritik an der herrschenden Lehre	175
2. Ein Vorschlag de lege ferenda	176
V. Ausnahmsweise erfolgreicher Ausschluß der Zurechnung – Die Erklärung als Zufall bzw. Natur	178
1. Ausschluß der Zurechnung bei dauerhaften Defektzuständen	178
2. Ausschluß der Zurechnung bei selten vorkommenden Defektzuständen	181
3. Ausschluß der Zurechnung bei aus vernünftigen Gründen herbeigeführten Defektzuständen	184
4. Natur und Zufall	189
VI. Konkretisierung der Zuständigkeit	192
1. Die strafrechtliche Zurechnung der Tat im Defektzustand der Trunkenheit	192
a) Der Grund der Trunkenheit als Kriterium für die Zurechnung	192
b) § 323a als unnötiger Tatbestand	193
c) Vorhersehbarkeit der Straftat als Voraussetzung der Zurechnung? ...	198
d) Konsequenz: Unterscheidung zwischen actio libera in causa und § 323a StGB?	200
2. Die strafrechtliche Zurechnung der Tat im Zustand der Handlungsunfähigkeit	202
3. Die strafrechtliche Zurechnung der Tat im entschuldigenden Notstand ..	204

Inhaltsverzeichnis	13
§ 5 Mögliche Einwände	207
A. Fiktion von Verantwortlichkeit: Homogener Personenbegriff?	207
B. Grundsätze im Strafrecht und Strafprozeßrecht	210
C. Verhältnis von Verantwortlichkeit und normativen Erwartungen	219
I. Sinn und Natur	219
II. Die verkappte Normativierung in der herkömmlichen Lehre	221
§ 6 Zusammenfassung	224
Literaturverzeichnis	236
Sachwortverzeichnis	250

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AK	Alternativkommentar
a.l.i.c.	actio libera in causa
Alt..	Alternative
Anm.	Anmerkung
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch von 18. 8. 1896, RGBL. S. 339
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof in Strafsachen. Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, hrsg. von den Mitgliedern des Bundesgerichtshofes und der Bundesanwaltschaft
Bsp.	Beispiel
BT	Besonderer Teil
BT-DrS.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
Bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
d. h.	das heisst
d.i.	das ist
dies.	dieselbe
Diss.	Dissertation
ebd.	ebenda
EG	Einführungsgesetz
Einl.	Einleitung
etc.	et cetera
Fn.	Fussnote

FS	Festschrift
f (ff)	folgende Seite(n)
GA	Archiv für Strafrecht und Strafprozess, begründet v. Th. Goldammer, 1880–1933; Goldammer's Archiv für Strafrecht, 1853 ff.
gen.	genannte(r)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23. 5. 1949, BGBl. 1949 S. 1
ggf.	gegebenenfalls
GS	Gedächtnisschrift
h.L.	herrschende Lehre
hrsg.	herausgegeben
i.d.F.v.	in der Fassung von
i.d.S.	In dem Sinne / in diesem Sinne
i.E.	im Ergebnis
i.e.S.	im engeren Sinne
insb.	insbesondere
i.S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
JA	Juristischer Arbeitsblätter
JR	Juristischer Rundschau
Jura	Juristischer Ausbildung
JuS	Juristischer Schulung
JZ	Juristenzeitung
KK	Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz
KMR	Kommentar zur Strafprozessordnung
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
m.	mit
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m.E.	meines Erachtens
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (1904–1936); Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform (1937–1944), Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht

ÖStGB	Österreichisches Strafgesetzbuch
ÖZStr.	Österreichische Zeitschrift für Strafrecht
o.ä.	oder ähnliches
OLG	Oberlandesgericht
Rn.	Randnummer
resp.	respektive
RGSt	Reichsgericht in Strafsachen; Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, hrsg. von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
s.	siehe
S.	Seite
scil.	scilicet
SchwZStr	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
SK	Systematische Kommentar zum Strafgesetzbuch
sog.	sogenannte(r)
StGB	Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung v. 10.3. 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 26. 1. 1998 (BGBl. I S. 160)
StPO	Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung v- 10.3. 1987, BGBl. I. S. 1074, Berichtigung S. 1319
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
u.	und
u. a.	unter anderem /und andere
u. a.m.	und anderen mehr
u.ä.m.	und ähnliches mehr
usw	und so weiter
u.U.	unter Umständen
v.	von / vom
vgl.	vergleiche
Vol.	Volumen
Vorbem.	Vorbemerkung(en)
z. B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
ZSchwR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z.T.	zum Teil
Zus.	Zusatz

§ 1 Die unterschiedliche Behandlung der Zeitstruktur der Zurechnung innerhalb der Schuld

Die vorliegende Arbeit befaßt sich mit der Struktur einiger Probleme bei der strafrechtlichen Zurechnung zur Schuld. Es geht um diejenigen Fälle, in denen die Zurechnung nach h.M. Probleme wegen der besonderen Zeitstruktur aufwirft und voll oder teilweise an ein Verhalten anknüpft, das vor dem unmittelbaren Vollzug des zum „Erfolg“ führenden Verhaltens liegt.

Die Lozierung dieser Probleme bei der Schuld ist größtenteils¹ unbestritten. So herrscht fast Einigkeit darüber², daß die Fälle eines „verschuldeten“ Verlustes der Schuldfähigkeit und diejenigen eines „verschuldeten“ Verbotsirrtums die „positiven Schuldmerkmale“ betreffen³. Alle sonstigen Fälle, namentlich der verschuldete entschuldigende Notstand (§ 35 StGB), der verschuldete Affekt⁴, der minder schwere Fall des Totschlags (§ 213 StGB), die Überschreitung der Notwehr (§ 33 StGB) und die verschuldete verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) werden im Bereich der „negativen Schuldmerkmale“ behandelt, d. h. bei der Frage der (Un-)Zumutbarkeit⁵.

Die vorliegende Arbeit beschränkt sich auf zwei Fallkonstellationen: auf die Schuldunfähigkeit und auf den entschuldigenden Notstand. Diese Beschränkung erfolgt jedoch nicht willkürlich; § 20 StGB wird als Beispielsfall der sog. Schuld-begründung behandelt, § 35 StGB dagegen als Beispielsfall der sog. Unzumutbarkeit. So besagt § 35 Abs. 1 Satz 1 StGB, daß der Ausschluß der Schuld beim entschuldigenden Notstand nicht gilt, „soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen ...“. Die strafrechtliche Zeitstruktur der Zurechnung in den Fällen des verschuldeten entschuldigenden Notstands erscheint in der heute herrschenden Lehre fast als un-

¹ Nach einer Ansicht ist der entschuldigende Notstand als Problem der Rechtfertigung anzusehen; siehe *Gimbernat*, Festschrift für Welzel, S. 485 ff., 496 f.

² Siehe dazu für alle *Jakobs*, AT, 17/43 ff.

³ Es gibt jedoch Ausnahmen, die die Notwendigkeit der Bildung eines Schuldtatbestands bestreiten; siehe dazu *Hirsch*, LK, Vorbem. § 32, Rn. 175, *Welzel*, Strafrecht, 11. Aufl., S. 55. Aber selbst diese Autoren behandeln die Fälle der Zurechnungsfähigkeit als Frage der Schuld begründung.

⁴ Siehe zum Streit über die Ansiedlung des Affekts unter der Schuld begründung oder unter der Zumutbarkeit *Jakobs*, AT, 18/14 ff.; vgl. schon *dens.*, Handlungsanalyse, S. 21 ff., 27 ff., 30; *dens.*, in: *Der psychiatrische Sachverständige*, S. 271 ff., 278 ff.

⁵ Siehe dazu *Jakobs*, AT, 18/28 ff.; *Schönke/Schröder-Lenckner*, 25. Aufl., § 21, Rn. 1.

bestritten⁶: Zurechenbare Tat soll das Verhalten zur Zeit der in § 35 StGB beschriebenen Situation sein. Im Gegensatz dazu enthält § 20 StGB keine Regelung hinsichtlich der Behandlung der Fälle eines verschuldeten Verlustes der Schuldfähigkeit. § 20 StGB lautet schlicht: „Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“ Aufgrund des Fehlens einer gesetzlichen Regelung herrscht in der Lehre heftiger Streit hinsichtlich der Zeitstruktur der Zurechnung in der Fallkonstellation eines verschuldeten Verlustes der Schuldfähigkeit⁷. Dabei geht die herrschende Lehre davon aus, daß die zurechenbare Tat zur Zeit der Herbeiführung des die Zurechnung grundsätzlich ausschließenden Defektzustandes vorliegt⁸.

Es ist nun auffällig, daß die Lehre innerhalb der Schuld eine unterschiedliche zeitliche Struktur der Zurechnung für die Fälle des Vorverschuldens beim Verlust der Schuldfähigkeit und hinsichtlich des Vorverschuldens beim entschuldigenden Notstand vertritt. Denn man könnte zunächst denken, daß – da beide Konstellationen nach der herkömmlichen Lehre die Kategorie der Schuld betreffen – eine einheitliche Zurechnungsstruktur konsequent wäre.

Soweit aber die herrschende Lehre für die verschiedenen Fallkonstellationen eine unterschiedliche zeitliche Zurechnungsstruktur fordert, muß das offenbar durch eine entsprechende Differenzierung innerhalb des Schuldbegriffs sein, und eine solche Differenzierung läßt sich in der Tat auch ausmachen, nämlich in Form der von der h.L. getroffenen Unterscheidung zwischen Schuldbegründung und Entschuldigung bzw. (Un-)Zumutbarkeit⁹, die offen oder verdeckt in die Lösung der oben beschriebenen Probleme hineingetragen wird – offen bei denjenigen, die eine substantielle Differenz zwischen beiden Kategorien behaupten¹⁰ (vergleichbar etwa derjenigen zwischen Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit auf der Unrechtsebene), verdeckt von denjenigen, die für die Lösung der Fälle inhaltlich verschiedene Kriterien entwickeln. Jedenfalls ist diese Unterscheidung innerhalb der Schuld eine notwendige Folge des jeweiligen Schuldkonzepts und dieses wieder-

⁶ Es wird noch zu sehen sein, daß die Vertreter eines traditionsorientierten Schuldbegriffs die Fälle des vorverschuldeten entschuldigenden Notstands noch bei der Herbeiführung der Tat behandeln; siehe dazu unten (§ 2 B.I.) die Meinung von Baumann und Schröder. Ebenso gibt es in der heutigen Lehre noch Ansichten, die eine einheitliche Lösung des Vorverschuldens bei der Herbeiführung der Tat befürworten; siehe dazu unten die Ansicht Schmidhäusers.

⁷ Siehe für alle *Schönke/Schröder-Lenckner*, 25. Aufl., § 20, Rn. 32 ff., m. w. N.

⁸ Siehe zur Darstellung der herrschenden Lehre und zu den restlichen Modellen *Schmidhäuser*, Die actio libera in causa, passim; *Schönke/Schröder-Lenckner*, 25. Aufl., § 20, Rn. 32 ff., 35.

⁹ Siehe als Annäherung *Schönke/Schröder-Lenckner*, 25. Aufl., Vorbem. § 32, Rn. 108, m. w. N.

¹⁰ Siehe *Jakobs*, AT, 17/45, 17/53.

um eine Konsequenz aus der jeweiligen Vorstellung vom Zweck des Strafrechts in der Gesellschaft.

Gegenüber der herkömmlichen Lehre zum Vorverschulden wird hier eine einheitliche Lösung der unterschiedlichen Fälle des Vorverschuldens innerhalb der Zurechnung zur Schuld entwickelt und dabei eine Normativierung der strafrechtlichen Begriffe verfolgt, die schon beim Subjekt der Tat, genauer: bei dem Kriterium der Zuständigkeit ansetzt, dessen Inhalt wiederum vom Zweck des Strafrechts in der Gesellschaft abhängt. Dabei wird sich herausstellen, daß bestimmte „Defekte“ die grundsätzliche Zuständigkeit des Subjekts nicht ausschließen, weil die Zurechnungsfähigkeit im Gegensatz zur herkömmlichen Ansicht nicht als vorgegebene natürliche Eigenschaft des „Menschen“, sondern als genuin (straf-)rechtliches Konstrukt zu begreifen ist. Angesichts dieser Normativierung aber erweist sich die herkömmliche Unterscheidung zwischen Schuldbegründung und (Un-)Zumutbarkeit als unhaltbar und eine einheitliche Zurechnung im Moment der „Tat“ als geboten; die normative Erwartung in den sog. Fällen des Vorverschuldens, d.i. die grundsätzliche Zuständigkeit des Täters für die im „Defektzustand“ (auch einer „entschuldigenden“ Lage) begangene strafbare Handlung, wird also im Moment der Tat beibehalten.